

Festmist-Zwischenlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen

(Achtung: Eine zwei monatige Lagerung muss ortsfest nachgewiesen werden)

Werden bei der Lagerung von Festmist außerhalb von ortsfesten Anlagen sämtliche der folgenden Kriterien eingehalten?

Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte	
Verbotene Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • in der Zone I (Fassungsbereich) und Zone II (engere Zone) von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (geregelt in der jeweils gültigen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung), • in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a WHG) und auf Gewässerrandstreifen in einem Bereich von 4 m ab der Böschungsoberkante (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 HWG), • auf bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs IV der FFH-RL (insbesondere Feldflurarten wie Feldhamster, Kiebitz oder Rebhuhn), (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), • auf nicht landwirtschaftlichen Flächen (§ 4 Abs. 5 AgrarZahlVerpflV), • länger als sechs Monate (AwSV)
Ungeeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • auf staunassen und wassererosionsgefährdenden Flächen (§32 und §48 WHG), • bei Grundwasserständen zur Geländeoberkante von weniger als 1m, • im Bereich von Drainage-Leitungen, • auf klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht (wasserwirtschaftlich sensible Gebiete), im Nationalpark, in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalen Naturmonumenten und anderen geschützten Landschaftsbestandteilen (HAGBNatSchG) entsprechend der örtlichen Schutzgebietsverordnung (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/), • in gesetzlich geschützten Biotopen (BNatSchG, HAGBNatSchG) (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/), • auf natürlich mageren, nährstoffarmen Standorten und Sonderstandorten, soweit keine FFH-Lebensraumtypen, • Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, • Wegeparzellen
Geeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • nur auf bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder ausnahmsweise kurzfristig Grünland, soweit Grünlandeigenschaft nicht beeinträchtigt), • tonhaltige undurchlässige Standorte sind daher zu bevorzugen.

Empfohlene Mindestabstände	<ul style="list-style-type: none"> • 100m - zu öffentlichen und privaten Trinkwassergewinnungsanlagen¹, • 50m - zu oberirdischen Gewässern und sonst. Vorflutern <u>mit</u> wasserwirtschaftlicher Bedeutung (https://geobox-i.de/GBV-HE/), • 20m - zu Gewässern <u>ohne</u> wasserwirtschaftlicher Bedeutung.
Voraussetzungen an den Festmist	<ul style="list-style-type: none"> • der Trockensubstanzgehalt des vorgerotteten Festmists sollte mindestens 25% TS betragen, um ein Austreten von Sickersäften aus der Feldmiete zu vermeiden, • Frischmist (i.d.R. weniger als 25 % TS) sollte unverzüglich breitflächig aufgebracht werden.
Anlage der Miete	<ul style="list-style-type: none"> • das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche anzulegen, • sollte die Lagerung nur auf hängigen Flächen möglich sein, sind Vorkehrungen gegen Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und oberflächlichem Abfließen von Sickersäften zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche des Festmistlagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird. Damit kann bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Abdeckung des Festmistlagers abgeleitet werden, • die Lagermenge ist auf den aktuell zu erwartenden Düngebedarf der Schläge bzw. der Bewirtschaftungseinheiten zu beschränken, • die Aufbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Zeitpunkt zu erfolgen, • der Standort des Festmistlagers ist jährlich zu wechseln und anschließend zu begrünen, • eine erneute Festmistlagerung am gleichen Standort wird frühestens nach fünf Jahren empfohlen, • stehen keine geeigneten Standorte zur Verfügung, ist eine Zwischenlagerung auf stark durchlässigen ackerbaulich genutzten Böden nur möglich, wenn eine geeignete Unterflursicherung mit Stroh oder Bentonit erfolgt (siehe auch 2.3). • bei Verwendung von Tonmineralen sind beim Abräumen des Festmistlagers die oberen 5 bis 10 cm der Unterflursicherung mit aufzunehmen und aufzubringen.
Abdeckung Miete	<ul style="list-style-type: none"> • nach einem Bereitstellungszeitraum, jedoch spätestens nach 4 Wochen Lagerdauer, sollte die Miete mit einem atmungsaktiven, weitgehend wasserableitenden Vlies abgedeckt werden.
Bewirtschaftung des Lagerplatzes nach Ende der Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche Nutzung (kein Anbau von Leguminosen) erfolgt, • hier ist die Einsaat in der jeweiligen Kultur vorzunehmen,
Lagerdauer	<ul style="list-style-type: none"> • maximal sechs Monate (AgrarZahlVerpflV²/Cross Compliance und AwSV) • die Frist beginnt mit der ersten Anlieferung.

Quelle: Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

¹ DVGW: Arbeitsblatt, W101 Abschnitt 5.3. (allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 62 (2) WHG in Verbindung mit § 15 AwSV)

² Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung § 4 Abs. 5